



Betriebliche Patentverwertung

Helmut Beer | helmut.beer@tpa-group.at
Wien, 15. Juni 2018



Inhaltsverzeichnis.

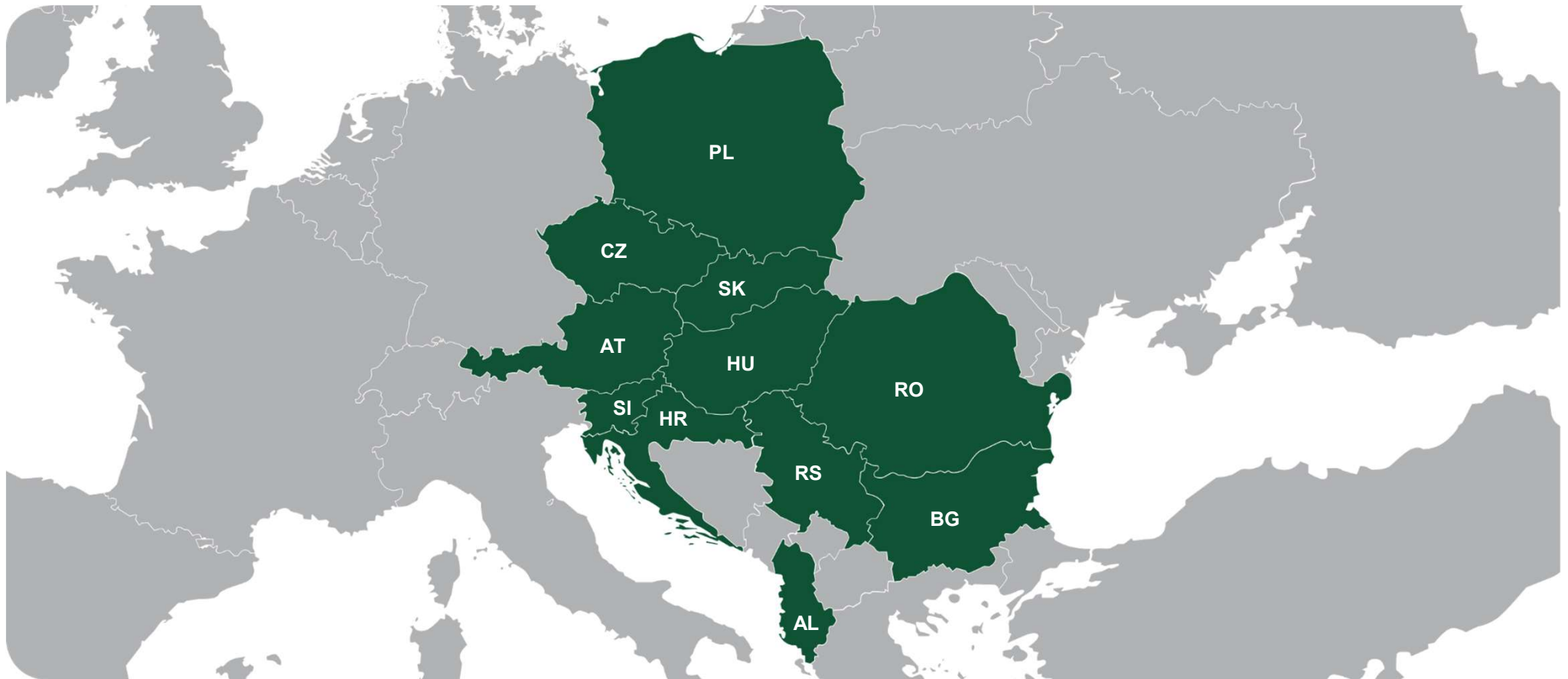
- **TPA Gruppe und Baker Tilly**
- **Einkommensteuer**
- **Umsatzsteuer**
- **Sozialversicherung**
- **Sonstige Steuern und Abgaben**

Die TPA Gruppe. Alles aus einer Hand.



Rechtliche und gesetzliche Bedingungen werden immer komplizierter –
Experten vor Ort machen den Qualitätsunterschied aus!

Deshalb kümmern sich gruppenweit rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
an 27 Standorten in 11 Ländern um die Anliegen unserer Kunden.



Das Kompetenznetzwerk von Baker Tilly International.



BAKER TILLY
INTERNATIONAL

**Baker Tilly
Europe Alliance**

Das Baker Tilly International Netzwerk umfasst 126 unabhängige Mitgliedsfirmen mit 796 Büros in 147 Ländern und zählt zu den „**Top Ten**“ **der weltweit tätigen Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsnetzwerke.**

Innerhalb des **Baker Tilly International Netzwerkes** bildet die **TPA Gruppe** mit **Baker Tilly in Deutschland** die **Baker Tilly Europe Alliance.**

Betriebliche Patentverwertung I Einkommensteuer

Betriebliche Tätigkeit

- Eine betriebliche Tätigkeit im Sinne der Einkommensteuer liegt immer dann vor, wenn eine Tätigkeit
 - selbständig,
 - nachhaltig,
 - mit Gewinnerzielungsabsicht, und
 - unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unternommen wird.

Liebhaberei

- Keine betriebliche Tätigkeit im Sinne der Einkommensteuer
- Prüfung, ob ob aufgrund der Marktauglichkeit der Erfindung und des marktgerechten Verhaltens überhaupt eine Einkunftsquelle besteht und ob die Tätigkeit nicht durch die private Lebensführung veranlasst ist
- Verluste werden für einen Anlaufzeitraum von 3 Jahren (ab Beginn der Tätigkeit) bzw. von 5 Jahren (ab dem erstmaligen Anfallen von Ausgaben) steuerlich jedenfalls anerkannt
- Danach ist auf Basis einer Prognose darzulegen, dass eine Einkunftsquelle vorliegt, die einen Gesamtüberschuss erwarten lässt

Betriebliche Patentverwertung | Einkommensteuer

Bilanzierung von Patenten

- Selbst hergestellte Patente
 - Erfindungen stellen ein unkörperliches Vermögen idR des Anlagevermögens handelt
 - Aktivierungsverbot für selbst hergestellte unkörperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - Alle Aufwendungen – auch jene für die Weiterentwicklung – sind sofort als Aufwand zu behandeln.

- Erworbene Patente
 - Vermögen ist bei entgeltlichem Erwerb zu Anschaffungskosten zu bewerten
 - Kaufpreis samt den Nebenkosten (zB Patentumschreibung) werden aktiviert
 - Abschreibung über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (max. Patentlaufzeit)
 - Führt zu Verteilung des Kaufpreises als Aufwand über die Nutzungsdauer

Betriebliche Patentverwertung | Einkommensteuer

Halber Durchschnittssteuersatz

- Steuerbegünstigung des § 38 EStG bezieht sich auf Einkünfte aus der Verwertung von Patentrechten → d.h. nicht jede Erfindung ist begünstigt, sondern nur jene, die patentrechtlich geschützt sind
- Verwertung kann sein:
 - Verkauf
 - Lizenzmodell
- Durch das Trennungsprinzip zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern gilt auch eine Kapitalgesellschaft als eine vom Erfinder zu unterscheidende Person, sodass Vergütungen (Verkauf oder Lizenzen), die eine Kapitalgesellschaft an den Erfinder zahlt, begünstigungsfähig sind
 - Fremdübliche Vergütung
 - Dokumentations- und Publizitätspflichten
- Bemessungsgrundlage
 - Nettogröße, also die Einnahmen aus der Verwertung abzüglich der darauf entfallenden Betriebsausgaben
 - Kann auch Personalkosten umfassen, sofern diese Forschungsaufwendungen darstellen
 - Nicht zu den Personalkosten zählt bei einem Einzelunternehmen oder einer Mitunternehmerschaft der Unternehmerlohn, welchen der Unternehmer für seine Arbeitsleistung entnimmt.
 - Werden in einem Betrieb patentrechtlich geschützte Erfindungen verwertet und auch noch andere Tätigkeiten entfaltet, so ist nur der Gewinn aus der Patentverwertung begünstigt.

Betriebliche Patentverwertung I Einkommensteuer

Überlegungen zur Patentverwertung

- Verkauf des Patentbesitzes und/oder des Forschungsbetriebes an eine GmbH
 - Geltendmachung der Steuerbegünstigung durch Verkauf an eine GmbH zum Verkehrswert
 - Halber Durchschnittssteuersatz (§ 38 EStG) für die Patentveräußerung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen
 - GmbH hat die Kosten für den Erwerb des Patentbesitzes im Anlagevermögen zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.
 - Die GmbH erspart sich bei Gewinnen die Körperschaftsteuer von 25 % durch die Abschreibung des Patentbesitzes.
 - Nebenkosten sind zu beachten (zB Zessionsgebühr)
 - **Betriebsveräußerung:** stille Reserven im übrigen Vermögen sowie ein allfälliger Firmenwert sind im Kaufpreis anzusetzen und zu versteuern; grundsätzlich voller Steuersatz
 - **Patentverkauf:** kann eine Betriebsaufgabe für den zurückbleibenden Teil darstellen (zB wenn die Patente die wesentliche Betriebsgrundlage dargestellt haben und keine betriebliche Tätigkeit aufrechterhalten wird); bei Betriebsaufgabe wird das gesamte restliche Betriebsvermögen zum Verkehrswert bewertet und die aufgedeckten Reserven zum vollen Steuersatz besteuert

Überlegungen zur Patentverwertung

- Einlage der Patente in eine Kapitalgesellschaft
 - Bei GmbH die gleichen Konsequenzen wie bei einem Erwerb.
 - Beim Erfinder erhöhen sich die Anschaffungskosten an der Kapitalgesellschaft.
 - spätere steuerneutrale Einlagenrückzahlung im Ausmaß dieser steuerlichen Anschaffungskosten möglich.
- Einbringung des bestehenden Betriebes durch eine Umgründung (Art. III UmgrStG)
 - Nachteil einer Einbringung in eine GmbH ist, dass die GmbH das Patent steuerlich mit seinem bisherigen Bilanzwert – aufgrund des Aktivierungsverbotes in der Regel Null – weiter fortzuführen hat.
 - Kommt es in der Folge zu einer Verwertung, ist der gesamte Erlös in der GmbH mit 25 % Körperschaftsteuer zu besteuern (bei GmbH keine Steuerbegünstigung für Patentverwertungserlöse).
 - Somit geht auch der bis zur Einbringung geschaffene Wert für eine Steuerbegünstigung unter.
 - Zu beachten ist aber, dass die Körperschaftsteuer für die GmbH „nur“ 25 % beträgt.
 - Für eine Gewinnausschüttung fallen zusätzlich noch 27,5 % Kapitalertragsteuer an.
 - u.U. andere Vorteile: Verlustvorträge gehen idR auf die GmbH über, voll zu versteuernde stille Reserven im übrigen Vermögen werden nicht aufgedeckt.

Überlegungen zur Patentverwertung

- Personengesellschaft
 - Beim Erfinder ergeben sich teilweise Folgen wie bei der Übertragung an eine Kapitalgesellschaft
 - Ausnahme: keine Begünstigung gemäß § 38 EStG im Ausmaß der Beteiligung des Erfinders an der Personengesellschaft (weil in diesem Ausmaß keine Verwertung durch Dritte).
- Lizenzzahlung durch die GmbH
 - Statt eines Verkaufs können die Patente auch an die GmbH gegen eine Lizenzzahlung zur Nutzung überlassen werden.
 - Halber Durchschnittssteuersatz bei Erfüllung der Voraussetzungen.
 - GmbH kann die Zahlungen als Aufwand absetzen.
 - Vorteil: die Steuerbelastung beim Erfinder und die Steuerersparnis in der GmbH, sofern dort ein Gewinn erwirtschaftet wird, fallen im gleichen Jahr an.
 - GmbH ist aber nicht Eigentümer des Patentes.
 - Bei Vergabe einer Lizenz an die GmbH ist zu beachten, dass der Erfinder weiterhin betrieblich tätig bleibt, da ansonsten eine Betriebsaufgabe droht.

Betriebliche Patentverwertung | Einkommensteuer

Forschungsprämie

- Echter, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Steuervergütung
- Auch in Verlustsituationen attraktiv
- Forschungsprämie beträgt 14 % (seit 1.1.2018) der prämien-begünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben).
- Prämien stellen keine Betriebseinnahmen dar.
- Abwicklung des Verfahrens über FFG
 - Jahresgutachten
 - Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO
 - Feststellungsbescheid nach § 108c Abs 9 EStG

Unternehmereigenschaft

- jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinne zu erzielen, fehlt.
- Unternehmereigenschaft besteht selbst dann, wenn eine einmalige Leistung (zB Patentverkauf) erbracht wird und hierfür längere Vorarbeiten notwendig sind.
- Kommt kein Patent zu Stande oder ergibt sich keine Verwertungsmöglichkeit für das Patent, steht der Vorsteuerabzug trotzdem zu, da die Absicht dazu bestanden hat und die Forschungstätigkeit nicht aus reinem Selbstzweck unternommen wurde.
- Relevant ist ausschließlich, dass die aufgenommene Tätigkeit ernsthaft auf die Erbringung von entgeltlichen Leistungen angelegt ist und dies nach außen in Erscheinung tritt.

Liebhaberei

- Liebhaberei in der Umsatzsteuer liegt nur bei der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern vor, die sich nach der Verkehrsauffassung in typischerweise einer besonderen, in der Lebensführung begründeten, Neigung zurückzuführen sind.
- Dies wird in den meisten Fällen bei einem Erfinder nicht gegeben sein, sodass eine Liebhaberei in der Umsatzsteuer meist nicht in Betracht kommt, wenn zumindest eine nachhaltige Einnahmenerzielung nachvollziehbar angestrebt wird.
- In der Umsatzsteuer ist der Erfinder oft selbst dann noch Unternehmer, wenn mangels einer Gewinnerzielungsabsicht oder eines Gesamtüberschusses in der Einkommensteuer Liebhaberei vorliegt.
- In diesem Fall können die Verluste steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden, trotzdem besteht das Recht auf Vorsteuerabzug und ist für Einnahmen Umsatzsteuer zu verrechnen.

Betriebliche Patentverwertung | Sozialversicherung

- Jeder betrieblich tätige Erfinder unterliegt der Pflichtversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG).
- Der Sozialversicherung unterliegen sämtliche Erwerbseinkünfte.
- Einkünfte, die unter die Steuerbegünstigung des § 38 EStG fallen, sind sozialversicherungspflichtig.
- Mindestbeitrags- und Höchstbeitragsgrundlage
- Lizenzeinkünfte nach Einstellung der Erwerbstätigkeit unterliegen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht der Sozialversicherungspflicht, da keine Erwerbstätigkeit mehr gegeben ist.
- Ebenfalls sind nachträglichen Lizenzeinnahmen nach der Stilllegung oder Veräußerung des Betriebes für einen Pensionsbezug unschädlich, da diese nicht aus einer aktiven Erwerbstätigkeit stammen.
- Reine Lizenzzahlungen außerhalb einer betrieblichen Tätigkeit unterliegen grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht.

- Zessionsgebühr bei Übertragung einer Forderung oder eines Rechtes von einer Person auf eine andere, ohne dass der Inhalt der Forderung oder des Rechtes verändert wird.
- Darunter fällt auch die Übertragung von Patent-, Urheber und Markenrechten, da die Übertragung diese Immaterialgüterrechte durch Abtretung/Zession der Rechte erfolgt.
- Patentverkauf grundsätzlich der Zessionsgebühr gemäß § 33 TP 21 GebG, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde im Sinne des Gebührengesetzes errichtet wird oder ein sog. Ersatztatbestand greift.
- Zessionsgebühr beträgt 0,8 % des Kaufpreises für das Patent inklusive der Umsatzsteuer und aller sonstigen Nebenverpflichtungen.
- Die Rechtsgeschäftsgebühr wird zwar von beiden Vertragsparteien geschuldet, jedoch in der Regel vom Erwerber getragen

- Die Einräumung von Nutzungsrechten an einem Patent in Form eines Lizenzvertrages fällt gebührenrechtlich grundsätzlich unter die Bestandvertragsgebühr, da dadurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.
- Gemäß § 33 TP 5 Abs 4 Z 2 GebG sind jedoch Patentlizenzverträge, mit denen der Patentinhaber das Recht zur Benützung der Erfindung einräumt, gebührenfrei.
- Auch die Erteilung einer Unterlizenz ist gebührenfrei möglich.
- Zu beachten ist aber die Ausgestaltung des Lizenzvertrages, um zu vermeiden, dass gebührenrechtlich ein Patentverkauf anzunehmen ist.

Face-to-Face-Business by



Helmut Beer

Tel.: + 43 1 588 35 207

helmut.beer@tpa-group.at

www.tpa-group.at

www.tpa-group.com

Download von Publikationen unter:

<http://www.tpa-group.com/de/publikationen/publikationen-uebersicht>

Hinweis:

Die Präsentation wurde mit berufsbüblicher Sorgfalt verfasst. Einzelne Ausführungen können aber persönliche Interpretationsansichten darstellen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und kann die Präsentation keinesfalls eine persönliche Beratung ersetzen.



tpa